



Tiroler Umwelthanwaltschaft

An die
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umwelt

z.H. [REDACTED]
per E-mail

Mag. Lisa Gärtner

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Matrei i.O.;

**Geländekorrekturen auf Grundstück 3001, GB 85103 Matrei in Osttirol-Land –
BERUFUNG des Landesumwelthanwaltes**

Geschäftszahl LUA- 7-6.3/4/3-2011

Innsbruck, 28.01.2011

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 13.01.2011, 815-959/10, eingelangt bei der Landesumwelthanwaltschaft am 17.01.2011, wurde [REDACTED] die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung für Kultivierungsmaßnahmen auf dem Grundstück 3001, GB 85102 Matrei in Osttirol-Land, erteilt.

Gegen Spruchpunkt „A. naturschutzrechtliche Bewilligung“ dieses Bescheides erhebt die Landesumwelthanwaltschaft innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

mit folgender **Begründung:**

Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Laut Befund des naturkundlichen Amtssachverständigen wurde um die nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung für die Planierung von Unebenheiten einer Teilfläche der Gp. 3001, KG Matrie in Osttirol-Land, angesucht. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt zwischen einer Seehöhe von 1850 bis 1870 m nordwestlich der Wodenalm, im Bereich einer mäßig geneigten Geländemulde und beträgt ca. 2800m². Das betroffene Gebiet ist Teil der sogenannten „Zedlacher Wiesen“ und wird umrahmt von einem *„floristisch sehr artenreichen Biotopkomplex bestehend aus verlichtetem Lärchenwald, lärchenwiesenartigen Beständen, großteils nicht mehr gemähten Bergmähdern, Magerweiden und Trockenrasen.“* Aufgrund des Kalkanteils am Grundgestein wird der Artenreichtum noch erhöht. Durch das Anplanieren der kleinstrukturierten, leicht versteinerten Buckelwiese wurden auf dieser Fläche zahlreiche geschützte Pflanzen wie z.B. die herzblättrige Kugelblume, der stengellose Enzian oder die Alpenküchenschelle zerstört.

Der naturkundliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten unter anderem festgestellt:

*„Wie bei jeder Intensivierung werden auch durch die gegenständliche Planierung zur Herstellung einer „maschinengerechten Fläche“, welche mit der Errichtung einer Schipiste vergleichbar ist, negative Auswirkungen auf Schutzgüter des TNSchG bewirkt. Durch das Abschieben der Vegetationsdecke und die nachfolgende Einsaat kommt es zu einer **Veränderung (Verarmung) der ursprünglichen Vegetation**, wobei auch **geschützte Pflanzen entfernt** wurden. Durch den Verlust diverser Arten kommt es auch zu einem lokalen **Verschwinden einer Vielzahl von Tierarten** (zB. Schmetterlinge), durch die Vernichtung der Futterpflanzen und die Zerstörung von Ruhestätten. Insbesondere erfolgen durch Planierungen Eingriffe in den Oberboden, sodass dessen **natürliche Struktur nachteilig verändert** wird und sich in Folge des vermehrten Befahrens mit landwirtschaftlichen Maschinen **negative Auswirkungen durch Bodenverdichtung für den Naturhaushalt** einstellen. An Hand dieser beispielhaften Aufzählung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wird deutlich, dass **negative Eingriffe in Naturschutzgüter** erfolgt sind. Durch die Art der vorgenommenen Einsaat können diese negativen Effekte nur teilweise kompensiert werden, da insbesondere auch in Zusammenhang mit Düngungen der **Weiterbestand empfindlicher Arten**, wie zB der betroffenen Orchideen, **an dem betreffenden Standort unmöglich** wird.“*

Insgesamt ergeben sich durch die Kultivierungsmaßnahmen geringe bis mittelschwere Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter Naturhaushalt, Pflanzen und Tiergemeinschaften.

Die Naturschutzbeauftragte verwies im Verfahren auf die Bedeutung der Fläche als naturnaher und beliebter Erholungsort. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft werde von Naturliebhabern besonders geschätzt und werde aufgrund der ökologischen Vielfalt von zahlreichen Schülern und Studenten erkundet. Geländekorrekturen seien in einem derart sensiblen Gebiet komplett abzulehnen, denn *„die Auswirkungen auf die Naturschutzgüter Naturhaushalt, Lebensraum von Tieren und Pflanzen und auf den Erholungswert sind schwerwiegend.“*

Somit sprach sich die Naturschutzbeauftragte ausdrücklich gegen die Genehmigung der Planierung aus und forderte die Renaturierung dieser Fläche unter ökologischer Bauaufsicht.

Der Antragsteller führte in seiner Projektbeschreibung aus, dass die Maßnahme der Ermöglichung einer Traktormahd diene, was eine beträchtliche Zeitersparnis mit sich brächte.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

Ziel der Landesumweltanwaltschaft ist es u.a., naturkundlich wertvolle, einzigartige und sensible Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und nicht durch zahlreiche Erschließungsprojekte zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören oder vernichten.

Da die inzwischen geplante Buckelwiese einen sehr artenreichen und abwechslungsreichen Lebensraum darstellte, der zahlreiche geschützte Pflanzen beheimatete, wurde der Naturhaushalt sowie der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch die achtlos durchgeführten Geländekorrekturen in beträchtlichem Maße beeinträchtigt. Die Landesumweltanwaltschaft kommt sogar zu dem Ergebnis, dass damit ein Teil der „Zedlacher Wiesen“ und ein ökologisch sensibler Bereich irreversibel zerstört wurde.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass aufgrund von Verbauungen und Geländeänderungen immer weniger derartige Gebiete in Tirol vorhanden sind. Aufgrund dessen, dass durch das Anplanieren gegenständlicher Lebensraum (auch ökologisch) „ruiniert“ wurde, kann auch durch die Einhaltung der Dauervorschreibung (*„Zur Düngung der Fläche darf keinesfalls Gülle oder Jauche, sondern nur abgelagerter, ausgereifter Festmist verwendet werden“*) keine wesentliche Verminderung der Beeinträchtigungen erreicht werden.

Darüber hinaus kam bzw. kommt es durch die Schaffung einer landwirtschaftlichen Intensivwiese im Vergleich zum früheren Zustand mit Sicherheit zu einer starken und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Somit sind grobe Beeinträchtigungen der diversen Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) gegeben.

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG 2005 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist eine solche **Alternativ- bzw. Variantenprüfung** gänzlich unterblieben; diese erscheint im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungsbehörde jedoch als unabdingbar.

Weiters ist nach Ansicht der Umweltanwaltschaft nur eine unzureichende **Interessenabwägung** erfolgt. Im Zuge einer gesetzeskonformen Interessenabwägung ist transparent darzulegen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde im Einzelfall zur Ansicht gelangt, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, höher zu bewerten sind, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und ob die mit dem geplanten Projekt einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen Beeinträchtigungen grundsätzlich zu rechtfertigen sind.

Im konkreten Fall ist es nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft dem Konsenswerber nicht gelungen, entsprechend (langfristige) öffentliche Interessen, die eine Bewilligung rechtfertigen, nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtsprechung daran zu messen, inwieweit das Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es daher erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, ZI. 2004/10/0229).

Nach Ansicht der Umweltanwaltschaft ist dem bisherigen Ermittlungsverfahren bzw. dem angefochtenen Bescheid nicht im Detail zu entnehmen, welche Qualität und Ausprägung der hier vorliegende „*sehr artenreichen Biotopkomplex*“ aufweist. Es kann auch weder detailliert noch abschließend entnommen werden, ob sämtliche nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vorkommenden Pflanzen oder Tieren (insbesondere im Rahmen der Gutachtenserstellung) im Gutachten aufgelistet sind.

Sollte dies zutreffen, so ist eine **endgültige „gutachterliche Einschätzung“** noch nicht erfolgt. Dies wäre nach Ansicht der Umweltanwaltschaft jedoch schon deshalb notwendig, um die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Natur einschließlich der geschützten Pflanzen und Tiere gegenüber anderen öffentlichen Interessen gesetzeskonform abwägen zu können.

Für die Landesumweltanwaltschaft ist abschließend zu prüfen und zu klären, ob der rechtsrelevante Sachverhalt bereits ermittelt wurde. Letztendlich wird von der Berufungsbehörde zu entscheiden sein, ob der Sachverhalt derart mangelhaft ist, dass die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an eine untergeordnete Behörde zurückzuverweisen ist.

Dem bisherigen Ermittlungsergebnis – insbesondere dem vorliegenden Bescheid – ist vor allem nicht zu entnehmen, ob eine **Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes** möglich bzw. im Sinne der Naturschutzgüter zielführend ist oder ob mit einer Renaturierung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre. Des Weiteren wurde nicht geprüft, ob der geschaffene Zustand auf Kosten des Antragstellers

so geändert werden kann, dass den Interessen des Naturschutzes bestmöglich entsprochen wird. Mit diesen Fragen wird sich die Behörde unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen zu befassen haben.

Sollte festgestellt werden, dass eine Renaturierung des betroffenen Grundstücks nicht zweckmäßig ist, möge die Behörde prüfen lassen, ob und inwieweit ein Ausgleich in der Umgebung für die irreversible Zerstörung des Gebietes aufgetragen bzw. hergestellt werden kann.

Grundsätzlich sollten wiederholte (!) illegale Praktiken zumindest nicht „belohnt“ werden.

Überdies geht die Landesumweltanwaltschaft davon aus, dass bereits ein Strafverfahren eingeleitet und eine Meldung im Sinne der Cross Compliance veranlasst wurde.

Die Landesumweltanwaltschaft kommt somit zu dem Schluss,

- dass es einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf (den bisherigen der Landesumweltanwaltschaft zur Verfügung stehenden Unterlagen kann dies nicht entnommen werden),
- dass dem Ermittlungsverfahren auch kein nachvollziehbares (langfristiges) öffentliches Interesse für die Realisierung des Vorhabens abgeleitet werden konnte und damit auch bisher keine gesetzeskonforme Interessenabwägung – vor allem im Hinblick auf die Beschaffenheit der gegenständlichen Fläche – erfolgen konnte,
- dass die der Landesumweltanwaltschaft zur Verfügung stehenden Beurteilungen des naturkundlichen Amtssachverständigen als unzureichend angesehen werden (aufgrund der bisher bekannten Indizien sollte insbesondere auf das Vorkommen geschützter Tiere, Pflanzen und Lebensräume eingegangen werden, um eine solide Basis für die Entscheidung der Behörde bilden zu können) und
- dass die Behörde eine Renaturierung bzw. gegebenenfalls einen entsprechenden Ausgleich beauftragen möge, um dieser Art des wiederholten eigenmächtigen Vorgehens auf Kosten der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 in aller Entschiedenheit entgegenzutreten und dem „Schwarzbau“ endlich einen Riegel vorzuschieben.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben

in eventu

2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt

in eventu

3) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer